

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 201/09 B

L 8 R 69/08 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 33 R 728/06 (SG Lübeck)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l , den Richter K a l t e n s t e i n
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 30. März 2009 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 30.3.2009 hat das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch auf eine höhere Regelaltersrente verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 17.7.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung).
- 6 Die Klägerin bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage,
"ob die sich aus § 263 Abs 2a Satz 4 SGB VI ergebende begrenzte Gesamtleistungsbewertung für die Zeit der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug verfassungswidrig ist und gegen europäisches Recht verstößt".
- 7 Die Klägerin hat jedoch nicht hinreichend dargetan, dass die von ihr aufgeworfene Rechtsfrage klärungsbedürftig ist.
- 8 Vielmehr trägt sie selbst vor, das BSG habe in seiner Entscheidung vom 5.7.2005 (B 4 RA 40/03 R, SozR 4-2600 § 263 Nr 2) die "Verfassungsmäßigkeit und europarechtliche Konformität



der in Rede stehenden Norm auch im Hinblick auf die Diskriminierung von Frauen geprüft" und bejaht. Damit ist die aufgeworfene Rechtsfrage nach ihrem eigenen Vorbringen bereits geklärt.

- 9 Eine Rechtsfrage, die das BSG bereits entschieden hat, ist im allgemeinen nicht mehr klärungsbedürftig, es sei denn, die Beantwortung der Frage ist klärungsbedürftig geblieben oder erneut klärungsbedürftig geworden. Dies muss substantiiert vorgetragen werden (*BSG vom 22.7.1988, SozR 1500 § 160a Nr 65 S 87; BSG vom 25.9.1975, SozR 1500 § 160a Nr 13 S 19 f*). Hieran fehlt es.
- 10 Um die erneute Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage aufzuzeigen, hätte die Klägerin sich nicht mit den pauschalen Behauptungen begnügen dürfen, das BSG habe sich in diesem Zusammenhang nicht "mit der Frage auseinandergesetzt, ob fiskalpolitische Erwägungen - nämlich Haushaltseinsparungen - die rentenkürzende Entscheidung des Gesetzgebers, die zu der Ungleichbehandlung der betroffenen Frauen führt, rechtlich überhaupt tragen konnten", und es sei "im Hinblick auf einen Verstoß gegen Art 3 I GG nicht geklärt, ob nicht fallbezogen danach zu differenzieren ist, aus welchen Gründen während Zeiten der Arbeitslosigkeit kein Leistungsbezug erfolgt ist". Hinsichtlich dieser Erwägungen hat sich die Klägerin nicht hinreichend mit der Rechtsprechung des BSG und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) auseinandergesetzt. Vielmehr hätte sie die dort entwickelten (allgemeinen) Prüfungsmaßstäbe zu den von ihr als verletzt erachteten Grundrechtsnormen daraufhin untersuchen müssen, ob sie der (erneuten) Klärungsbedürftigkeit der von ihr aufgeworfenen Rechtsfrage nicht entgegenstehen. Die "Auseinandersetzung" mit höchstrichterlicher Rechtsprechung erfordert nämlich darzulegen, dh näher darauf einzugehen (*vgl BSG vom 19.8.1999, B 2 U 57/99 B, Juris RdNr 3*), weshalb eine bereits ins Feld geführte Argumentation nicht zutrifft oder nicht ausreichend ist und eine weitere höchstrichterliche Klärung erforderlich erscheint (*vgl BSG vom 25.9.2002, SozR 3-1500 § 160a Nr 34 70 f; BSG vom 29.8.2003, B 8 KN 7/03 B, Juris RdNr 5*). Beim Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung im Zusammenhang mit der Behauptung einer Verletzung des Grundgesetzes (GG) - vorliegend Art 3 Abs 1 GG - wird die Darlegungslast des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nur mit substantieller Argumentation erfüllt (*vgl BSG vom 9.6.2004, B 11 AL 275/03 B, Juris RdNr 5; BSG vom 22.4.1997, SozR 3-1500 § 160a Nr 23 S 42*). Entsprechendes gilt auch für die Darlegung eines gerügten Verstoßes gegen das Europarecht. Allein die pauschale Behauptung der Klägerin, zu "dieser rechtlichen Problematik" gebe es keine Rechtsprechung des BSG, reicht nicht aus.
- 11 Dies gilt umso mehr, als sich die Klägerin auch nicht mit der Rechtsprechung des BVerfG und des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) befasst und nicht prüft, ob sich hierdurch die gestellte Rechtsfrage beantwortet. Sie behauptet noch nicht einmal, dass es keine einschlägige Rechtsprechung des BVerfG oder des EuGH gebe.



- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)